

**LEW**

*Lechwerke*

# EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

DER LECHWERKE AG AM MITTWOCH, 12. MAI 2010



## LEBENSADERN DER REGION

VOR**WE**G GEHEN  
BME

---

## LECHWERKE AG AUGSBURG

International Securities Identification Number (ISIN):  
DE0006458003

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**MITTWOCH, 12. MAI 2010, 10:00 UHR**

im easy living business club der impuls arena,  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 90, 86199 Augsburg  
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

## TAGESORDNUNG

### 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Lechwerke AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Lechwerke AG und den Konzern, einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben und den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

### 2 Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Lechwerke AG für das Geschäftsjahr 2009 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1,80 € je Stückaktie	=	63.800.352,00 €
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	=	61.337,53 €
Bilanzgewinn	=	<u>63.861.689,53 €</u>

### 3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2009 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgend vor, die

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München,

zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Lechwerke AG und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

## 6 Neuwahl des Aufsichtsrats

Mit dem Ende der diesjährigen Hauptversammlung endet gemäß § 102 Aktiengesetz i.V.m. § 9 der Satzung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz, § 4 Drittelbeteiligungsgesetz und § 9 Absatz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

- **Dr. jur. Ivo Holzinger, Memmingen**  
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen

Herr Dr. Holzinger ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

Kommunale Bau- und Verwaltungsgesellschaft der Stadt Memmingen mbH, Memmingen  
(Aufsichtsrat; Vorsitz)

- **Dr. jur. Wolfgang Käßer, Pullach**  
Rechtsanwalt

Herr Dr. Käßer ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

prevero Aktiengesellschaft, München (Vorsitz)

- **Dr. Arndt Neuhaus, Essen**  
Vorsitzender des Vorstands der RWE Rheinland Westfalen Netz AG

Herr Dr. Neuhaus ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Dortmund  
rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln  
RWE IT GmbH, Dortmund  
Stadtwerke Essen AG, Essen

Herr Dr. Neuhaus ist zudem für eine Mitgliedschaft in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vorgeschlagen:

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz (ab Hauptversammlung am 29.04.2010)  
Süwag Energie AG, Frankfurt am Main (ab Hauptversammlung am 03.05.2010)

Herr Dr. Neuhaus ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

Stadtwerke Lingen GmbH, Lingen (Aufsichtsrat)

- **Dr. Ulrich Rust, Mülheim a. d. Ruhr**

Leiter Corporate/Sonderprojekte Konzern der RWE Aktiengesellschaft

Herr Dr. Rust ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

- **Dr. Rolf Martin Schmitz, Mönchengladbach**

Mitglied des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft

Herr Dr. Schmitz ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz (Vorsitz)

RWE Power AG, Essen/Köln (Vorsitz)

RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Essen (Vorsitz)

RWE Vertrieb AG, Dortmund (Vorsitz)

Süwag Energie AG, Frankfurt am Main (Vorsitz)

VSE AG, Saarbrücken (Vorsitz)

- **Ralf Zimmermann, Rüsselsheim**

Mitglied des Vorstands der RWE Vertrieb AG

Herr Zimmermann ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Berlinwasser Holding AG, Berlin

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz

KEVAG Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft, Koblenz

Süwag Energie AG, Frankfurt am Main

Herr Zimmermann ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

Berliner Wasserbetriebe AöR, Berlin (Aufsichtsrat)

RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH, Berlin (Aufsichtsrat)

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Rolf Martin Schmitz für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird.

## **7 Streichung von § 6 Absatz 3 und Änderung von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3, § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 3 der Satzung**

### **7.1 Streichung von § 6 Absatz 3 der Satzung**

Durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Entscheidungskompetenz in Fragen der Vorstandsvergütung zwingend auf den Gesamtaufsichtsrat verlagert.

Die Satzung soll durch Streichung von § 6 Absatz 3 hieran angepasst werden.

Die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats und die Übertragung gesetzlich zulässiger Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats auf diese bleibt hiervon unberührt (vgl. § 11 Absatz 1 der Satzung).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 6 Absatz 3, der bisher lautet

„Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.“

wird ersatzlos gestrichen.

### **7.2 Änderung von § 14 Absatz 2 der Satzung**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) enthält Neuerungen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung, an die die Satzung angepasst werden soll.

Die Satzungsregelung zur Einberufungsfrist soll an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 123 Absätze 1 und 2 Aktiengesetz angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 Absatz 2, der bisher lautet

„Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 15 nachweisen müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf der Nachweis gemäß § 15 erbracht werden muss, sind hierbei nicht mitzurechnen.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.“

### **7.3 Änderung von § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Satzung**

Durch das ARUG wurden die Regelungen zu den Anmeldefristen zur Hauptversammlung neu gefasst. Die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 stimmen mit dem Gesetzeswortlaut nun nicht mehr überein und sollen entsprechend angepasst werden. Zudem soll in die Satzung eine Ermächtigung aufgenommen werden, wonach in der Einberufung für die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises der Teilnahmeberechtigung anstelle der gesetzlichen Sechs-Tage-Frist eine kürzere Frist vorgesehen werden kann. Hierdurch soll die Flexibilität bei der Einberufung der Hauptversammlung erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3, die bisher lauten

„Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.“

werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

### **7.4 Änderung von § 16 Absatz 3 der Satzung**

Durch das ARUG wird weiterhin die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten vereinfacht. Für diese Formerleichterungen sollen die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 16 Absatz 3, der bisher lautet

„Jeder Aktionär kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften vertreten lassen.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.“

---

### 7.5 Änderung von § 17 Absatz 3 der Satzung

Nach dem ARUG kann durch die Satzung die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugelassen werden oder der Vorstand oder der Versammlungsleiter hierzu ermächtigt werden.

Um das notwendige Maß an Flexibilität zu gewährleisten, soll die Entscheidungsbefugnis über die Übertragung der Hauptversammlung auf den Versammlungsleiter delegiert werden.

Da das Aktiengesetz bestimmt, dass der Versammlungsleiter die näheren Einzelheiten zum Abstimmverfahren festlegen kann, hat die bisherige Satzungsregelung in § 17 Absatz 3 keinen über das Gesetz hinausgehenden Regelungsgehalt und soll daher zur Vereinfachung der Satzung in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 17 Absatz 3, der bisher lautet

„Auf den Vorschlag des Vorsitzenden kann die Hauptversammlung zwei Stimmzähler ernennen.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.“

---

## **GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt 35.444.640 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben, die 35.444.640 Stimmrechte gewähren.

## **TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 5. Mai 2010, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

Lechwerke AG  
Kaufmännische Hauptabteilung  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Telefax: (08 21) 3 28-17 10

E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. April 2010 (d.h. 0:00 Uhr MESZ, sog. „Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am 5. Mai 2010, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

## STIMMRECHTSVERTRETUNG

### BEVOLLMÄCHTIGUNG EINES DRITTEN

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmächtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Absatz 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder ein gemäß §§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 Aktiengesetz gleichgestelltes Institut oder Unternehmen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Die Regelung in § 16 Absatz 3 der Satzung, wonach die Vollmacht der Schriftform bedarf, findet keine Anwendung, da § 134 Absatz 3 Aktiengesetz in der durch das ARUG geänderten Fassung insoweit Textform ausreichen lässt.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte („Vollmacht an Dritte“, gekennzeichnet mit A), die der Aktionär, der rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert hat, von seinem depotführenden Institut zugesandt erhält. Das ausgefüllte Vollmachtsformular ist in diesem Fall von der bevollmächtigten Person zusammen mit der Eintrittskarte am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern vorzulegen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären an, dass sie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermitteln:

[investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 Aktiengesetz) sowie an Aktionärsvereinigungen oder Personen i.S.v. § 135 Absatz 8 Aktiengesetz erteilt, besteht kein Textformerfordernis. Allerdings ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in §§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 Aktiengesetz gleichgestellten Institute oder Unternehmen oder eine gemäß § 135 Absatz 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

---

## BEVOLLMÄCHTIGUNG DES STIMMRECHTSVERTRETERS DER GESELLSCHAFT

Außerdem bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr wieder an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung des hierfür auf der Rückseite der Eintrittskarte („Vollmacht an den von der Lechwerke AG benannten Stimmrechtsvertreter“, gekennzeichnet mit B) vorgesehenen Formulars oder des auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.lew.de](http://www.lew.de)) beigehaltenen Formulars erteilt werden. Die Eintrittskarte ist in diesem Fall mit dem ausgefüllten Vollmachtsformular B spätestens bis zum Ablauf des 10. Mai 2010 (24:00 Uhr MESZ, Eingang maßgeblich) an folgende Adresse zu übermitteln, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden:

Lechwerke AG  
Kaufmännische Hauptabteilung  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Telefax: (08 21) 3 28-17 10

E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über [www.lew.de](http://www.lew.de) abrufbar oder können unter [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de) angefordert werden.

Aktionäre, die persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich ferner bei den Abstimmungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, indem sie diesem an den als „Stimmrechtsvertretung“ gekennzeichneten Schaltern im Foyer oder am Ausgang ihre Vollmacht und Weisungen erteilen. Diese Möglichkeit steht den Aktionären unabhängig davon offen, ob sie anschließend die Hauptversammlung verlassen oder weiter an ihr teilnehmen wollen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

---

## **ANGABE DER RECHTE DER AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABSATZ 2, 126 ABSATZ 1, 127, 131 ABSATZ 1 AKTIENGESETZ**

### **ERGÄNZUNGSVERLANGEN (§ 122 ABSATZ 2 AKTIENGESETZ)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 11. April 2010, 24:00 Uhr MESZ. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Lechwerke AG  
Kaufmännische Hauptabteilung  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

---

## **ANTRÄGE VON AKTIONÄREN (§ 126 ABSATZ 1 AKTIENGESETZ)**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens 27. April 2010, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite [www.lew.de](http://www.lew.de) zugänglich gemacht (vgl. § 126 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz).

In § 126 Absatz 2 Aktiengesetz nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de](http://www.lew.de) beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG  
Kaufmännische Hauptabteilung  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Telefax: (08 21) 3 28-17 10

E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen – auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft –, bleibt unberührt.

## **WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN (§ 127 AKTIENGESETZ)**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) und zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkt 6) zu machen.

Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens 27. April 2010, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden unverzüglich über die Internetseite [www.lew.de](http://www.lew.de) zugänglich gemacht. Wahlvorschläge von Aktionären werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Falle des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Absatz 3 und § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz). Anders als Gegenanträge im Sinne von § 126 Absatz 1 Aktiengesetz brauchen Wahlvorschläge nicht begründet zu werden.

Nach § 127 Satz 1 i.V.m. § 126 Absatz 2 Aktiengesetz gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de](http://www.lew.de) beschrieben.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG  
Kaufmännische Hauptabteilung  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Telefax: (08 21) 3 28-17 10

E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

## **AUSKUNFTSRECHT DES AKTIONÄRS (§ 131 ABSATZ 1 AKTIENGESETZ)**

Nach § 131 Absatz 1 Aktiengesetz ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (vgl. § 131 Absatz 1 Sätze 2 und 4 Aktiengesetz).

Unter bestimmten, in § 131 Absatz 3 Aktiengesetz näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse [www.lew.de](http://www.lew.de).

---

## HINWEIS AUF DIE INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de](http://www.lew.de) abrufbar.

Augsburg, im März 2010

### Lechwerke AG



Dr. Markus Litpher  
Vorstand



Paul Waning  
Vorstand



## IMPRESSUM

Lechwerke AG  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Postanschrift:  
Lechwerke AG  
86316 Augsburg

T +49 821 328-0  
F +49 821 328-1170  
I [www.lew.de](http://www.lew.de)  
E [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Gestaltung:  
creationell® Werbeagentur, Augsburg  
[www.creationell.de](http://www.creationell.de)

Fotografie:  
Chris Müller Photodesign, Augsburg  
[www.cm-photodesign.de](http://www.cm-photodesign.de)

Druck:  
Merkle Druck+Service GmbH & Co. KG, Donauwörth  
[www.merkle-druck.de](http://www.merkle-druck.de)